

Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 2 des kantonalen Baureglementes direkt an die Strassen- bez. Trottoirgrenze gestellt werden.

Im Plan nicht aufgezeigte Erschliessungen sind privat zu erstellen.

Der Abstand zwischen Garagen und öffentlichem Strassengebiet ist mit 6.00m einzuhalten.

Baukommission Grenchen
Stadtschreiber
R. Engliet

Namens der Einwohnergemeinde Grenchen
Stadtschreiber
R. Engliet

- Legende:**
- bestehende Strassen bzw. Trottoir
 - sicherzustellende Strassen bzw. Trottoir
 - neue Baulinie
 - aufzuhebende Baulinien
 - Vorbaulinien
 - Auflage-Perimeter
 - Zonengrenze

Von der Genehmigung ausgenommen

Es gilt der gesetzliche Waldabstand

Folgende Strassen erfahren eine Kategorien-änderungen oder Neuzuteilung

Pflugstrasse Nord ES

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 495 genehmigt.
Solothurn, den 20. März 1990
Der Staatschreiber:
Dr. K. Rinsch

